



Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

- Auf Grundlage der Meldungen der Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern.
- Die Statistiken über die Einspruchsbearbeitung bestätigen die nach wie vor hohe Filterwirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung. Nur etwa 2 Prozent der erledigten Einsprüche führen zu einer Klage.
- Im gesamten Berichtszeitraum konnten Streitige Punkte und offene Fragen zum überwiegenden Teil im Einspruchsverfahren geklärt werden, was sich im hohen Teil der Abhilfen und Zurücknahmen widerspiegelt. Nur in rund 13,3 Prozent der Einsprüche bedurfte es im Kalenderjahr 2019 einer Einspruchsentscheidung.

Rechtsweg in Steuersachen

Jedem, der glaubt, durch den Staat in seinen Rechten verletzt zu sein (z. B. durch einen fehlerhaften Steuerbescheid), steht nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Weg zu den Gerichten offen.

Grundsätzlich können die Finanzgerichte nicht unmittelbar angerufen werden. Vielmehr ist im Regelfall zunächst Einspruch bei der Finanzbehörde einzulegen. Hierdurch wird der Verwaltung Gelegenheit gegeben, den Steuerfall noch einmal zu überprüfen, bevor sich das Gericht mit der Angelegenheit befasst. Die meisten Rechtsstreitigkeiten erledigen sich bereits im Einspruchsverfahren, das somit eine hohe „Filterwirkung“ hat (mehr siehe unter „Statistik zur Klageerhebung“).

Einspruch

Die gesetzlichen Grundlagen für das Einspruchsverfahren ergeben sich aus den §§ 347 bis 367 der Abgabenordnung (AO). Verwaltungsanweisungen hierzu enthält der Anwendungserlass zur AO.

Statistiken zur Einspruchsbearbeitung

Gegenstand der Einspruchsstatistiken

Das BMF erstellt jährlich eine Einspruchsstatistik und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. Darüber hinaus hat das BMF in verschiedenen Monatsberichten die Statistikdaten für die Jahre 2009 bis 2018 veröffentlicht.¹ Diese Statistiken erfassen allerdings nur die bei den Finanzämtern eingegangenen Einsprüche, nicht aber Einsprüche, die bei anderen Finanzbehörden erhoben werden, insbesondere

- beim Bundeszentralamt für Steuern,
- bei den Familienkassen und
- bei den Behörden der Zollverwaltung.

¹ Zuletzt im Monatsbericht April 2020 für das Jahr 2018. Der Monatsbericht ist abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20201171>



Früher wurden Abgaben und Übernahmen von Einsprüchen zwischen den Ländern in der Statistik saldierend bei den Eingängen sowie sonstige Bestandskorrekturen (z. B. nach Aufdecken fehlerhafter Einträge in den Rechtsbehelfslisten) entweder ebenfalls saldierend bei den Eingängen oder durch eine Anpassung des Anfangsbestands berücksichtigt. Seit dem Jahr 2013 enthält die Einspruchsstatistik die Rubrik „Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen“. „Abgaben“ können darauf beruhen, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts (z. B. durch einen Wechsel des Wohnsitzes oder des Orts der Geschäftsleitung) geändert hat, aber auch auf einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit.

Wie bereits in den Vorjahren enthält die Position „sonstige Bestandskorrekturen“ auch im Jahr 2019 solche Korrekturen, die aufgrund der Vereinheitlichung der Datenhaltung und der

automationsunterstützten Bearbeitung von Rechtsbehelfen in mehreren Ländern erforderlich geworden sind.

Unter der Erledigungsart „Auf andere Weise“ werden z. B. Verfahren erfasst, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuer-Freibetrag (§ 39a Einkommensteuergesetz) im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann.

Einspruchsstatistiken der Jahre 2015 bis 2019

Für die vergangenen fünf Jahre hat das BMF die in der Tabelle 1 dargestellten Daten veröffentlicht.

Einspruchsstatistiken der Jahre 2015 bis 2019											Tabelle 1
	2015		2016		2017		2018		2019		
	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	
Unerledigte Einsprüche am 1. Januar des Jahres	2.883.112	-	2.551.162	-	2.397.750	-	2.272.125	-	2.357.392	-	
Eingegangene Einsprüche	3.456.326	-	3.322.249	-	3.245.945	-	3.389.956	-	3.454.532	-	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-0,3	-	-3,9	-	-2,3	-	4,4	-	1,9	-	
Erledigte Einsprüche	3.766.445	-	3.428.875	-	3.345.773	-	3.253.785	-	3.184.130	-	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-11	-	-9	-	-2,4	-	-2,7	-	-2,1	-	
davon erledigt durch:											
Rücknahme des Einspruchs	844.730	22,4	769.897	22,5	740.490	22,1	691.571	21,3	632.073	19,8	
Abhilfe	2.430.520	64,5	2.175.785	63,5	2.142.166	64	2.094.146	64,4	2.087.974	65,6	
Einspruchsentscheidung	454.247	12,1	452.238	13,2	433.640	13	430.173	13,2	423.141	13,3	
Teil-Einspruchsentscheidung	23.732	0,6	18.671	0,5	15.092	0,5	19.578	0,6	21.248	0,7	
Auf andere Weise	13.216	0,4	12.284	0,4	14.385	0,4	18.317	0,6	19.694	0,6	
Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen	-21.831	-	-46.786	-	-25.827	-	-50.904	-	-162.563	-	
Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Jahres	2.551.162	-	2.397.750	-	2.272.125	-	2.357.392	-	2.465.231	-	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-11,5	-	-6	-	-5,2	-	3,8	-	4,6	-	

Stand 29. Juli 2020.
Quelle: Daten auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt

■ Eingegangene Einsprüche

Nachdem die Zahl der eingelegten Einsprüche in den Jahren 2014 bis 2017 zuletzt auf circa 3,2 Mio. pro Jahr zurückgegangen war, ist sie seit dem Kalenderjahr 2018 wieder leicht auf rund 3,5 Mio. im Kalenderjahr 2019 gestiegen.

Wie häufig gegen die von den Finanzämtern erlassenen Steuerbescheide Einspruch eingelegt wird, ist dem BMF jedoch nicht bekannt, da keine Informationen darüber vorliegen, wie viele Verwaltungsakte die Finanzämter jährlich erlassen. Mit dem Einspruch können nicht nur Steuerbescheide angefochten werden, sondern auch sonstige Verwaltungsakte, wie z. B. die Ablehnung einer Stundung, eines Steuererlasses oder einer Aussetzung der Vollziehung, die Anordnung einer Außenprüfung, die Festsetzung eines Verspätungszuschlags oder eine Pfändung. Auch hierzu liegen dem BMF Daten nicht vor.

■ Erledigte Einsprüche

Die Zahl der im Jahr 2019 erledigten Einsprüche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Prozent vermindert. Sie unterschreitet damit zum zweiten Mal in Folge die Zahl der Eingänge desselben Jahres, wodurch sich der Bestand der unerledigten Einsprüche zum Jahresende 2019 um 4,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Verteilung auf die Erledigungsarten „Rücknahme“, „Abhilfe“, „Einspruchsentscheidung“, „Teil-Einspruchsentscheidung“ und „Auf andere Weise“ (siehe „Gegenstand der Einspruchsstatistik“) ist weitgehend konstant. Die Erledigungsarten lassen aber nur bedingt Rückschlüsse darauf zu, wie häufig die mit dem Einspruch angefochtenen Bescheide fehlerhaft waren.

So beruhen Abhilfen (hierauf entfallen circa zwei Drittel der erledigten Einsprüche) häufig darauf,

dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder steuerlich begünstigte Aufwendungen geltend gemacht oder belegt werden. Des Weiteren kann einem Einspruch abgeholfen werden, wenn die Steuerbürgerin oder der Steuerbürger den ursprünglichen Einspruchsantrag nach einer Erörterung mit dem Finanzamt eingeschränkt hat und das Finanzamt dem noch aufrechterhaltenen Antrag stattgeben kann. Einsprüche, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt worden sind, kann auch durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein.

Die Rücknahme des Einspruchs (circa ein Fünftel der erledigten Einsprüche) deutet zunächst darauf hin, dass der angefochtene Bescheid fehlerfrei war und das Finanzamt Fragen zum Steuerbescheid mit der Steuerbürgerin oder dem Steuerbürger im Einspruchsverfahren geklärt hat. Einer Einspruchsrücknahme kann aber auch ein Änderungsbescheid vorangegangen sein, der dem Antrag der Steuerbürgerin oder des Steuerbürgers teilweise entsprochen hat.

Auch in einer Einspruchsentscheidung (circa ein Zehntel der erledigten Einsprüche) kann dem Antrag der Steuerbürgerin oder des Steuerbürgers teilweise entsprochen worden sein.

Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a AO) werden ebenfalls in der Statistik als Erledigungsfall behandelt. Die Verwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass über den durch die Teil-Einspruchsentscheidung nicht entschiedenen Teil des Einspruchs durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO entschieden werden kann. Dies ist dann kein Erledigungsfall im Sinne der Statistik. Diese Zählweise ändert jedoch nichts daran, dass nach Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung das Einspruchsverfahren (wenn auch in beschränktem Umfang) weiter anhängig bleibt.

■ Anfangsbestand und Endbestand

Der Bestand der zum Ende des Jahres 2019 anhängigen Einspruchsverfahren ist nach 2018 zum zweiten Mal in Folge leicht gestiegen. Er betrug zum 31. Dezember 2019 circa 2,5 Mio.

Nicht alle diese Einsprüche waren jedoch auch „bearbeitungsreif“. Vielmehr waren von den vorgenannten zum Jahreswechsel anhängigen Einsprüchen

- zum 31. Dezember 2019 insgesamt 1.424.343 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2018 insgesamt 1.302.200 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.181.811 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2016 insgesamt 1.233.952 Einspruchsverfahren und
- zum 31. Dezember 2015 insgesamt 1.291.038 Einspruchsverfahren

nach § 363 Abs. 1 AO ausgesetzt oder ruhten gemäß § 363 Abs. 2 AO. Häufig bedeutet dies, dass über die im Einspruchsverfahren streitigen Rechtsfragen wegen vorgreiflicher Gerichtsentscheidungen noch nicht entschieden werden konnte. Die Erhöhung

des Endbestands zum 31. Dezember 2019 kann teilweise auch auf die steigende Zahl nicht bearbeitungsreifer Einsprüche zurückgeführt werden.

■ Statistik zur Klageerhebung

Die Zahl der gegen die Finanzämter erhobenen Klagen ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 10,1 Prozent auf 64.925 Klagen angestiegen. Im Vergleich zu den insgesamt im Jahr 2019 durch die Finanzämter erledigten Einsprüchen entspricht dies einer Klagequote von etwa 2,0 Prozent.

Bei einem Vergleich mit der vom Statistischen Bundesamt erstellten Statistik der Finanzgerichte² ist zu beachten, dass diese auch Klagen erfasst, die nicht gegen die Finanzämter, sondern gegen andere Finanzbehörden gerichtet sind (siehe oben). Außerdem sind die Zählweisen nicht identisch. Für die Einspruchs- und Klagestatistik der Finanzämter ist maßgebend, wie viele Verwaltungsakte ein Einspruch betrifft. In der Statistik der Finanzgerichte wird eine Klage, die sich gegen mehrere Verwaltungsakte richtet (z. B. eine Klage gegen einen aufgrund einer Außenprüfung ergehenden Änderungsbescheid für mehrere Veranlagungszeiträume) dagegen nur als ein Fall gezählt.

² Statistik der Finanzgerichte ist abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20201171>

Statistiken zur Klageerhebung der Jahre 2015 bis 2019

■ **Tabelle 2**

	2015	2016	2017	2018	2019
Zahl der erhobenen Klagen	59.830	61.018	60.132	58.985	64.925
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-3,4	2,0	-1,5	-1,9	10,1
Quote der Klageerhebungen im Verhältnis zu den erledigten Einsprüchen (in %)	1,6	1,8	1,8	1,8	2,0

Stand 29. Juli 2020.

Quelle: Daten auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt